

Sammlung Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in deutscher Übersetzung.

Herausgegeben von den Schriftleitungen
der
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
und der
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

XXX.

Das Ungarische Strafgesetzbuch.



BERLIN 1910.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Das Ungarische Strafgesetzbuch

über

Verbrechen und Vergehen

(V. Gesetz-Artikel vom Jahre 1878)

mit

allen Abänderungen und Ergänzungen

einschließlich der

Ungarischen Strafgesetznovelle

(XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1908)

und

den bis 1909 ergangenen strafrechtlichen

Nebengesetzen.



BERLIN 1910.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort.

Dem mehrfach an uns herangetretenen Wunsche nach einer bis auf den heutigen Tag ergänzten deutschen Übersetzung des Ungarischen Strafgesetzbuchs und seiner Nebengesetze haben wir, obwohl eine umfangreiche Revision des Strafgesetzbuches auch in Ungarn vorbereitet wird, um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als die amtliche deutsche Übersetzung vom Jahre 1878*) als Einzelausgabe nicht im Buchhandel erschienen ist, und eine deutsche Zusammenstellung der seit 1878 ergangenen Novellen und der Nebengesetze strafrechtlichen Inhalts überhaupt nicht vorliegt, dieselben auch nicht in deutscher Übersetzung zugänglich sind, bis auf die Novelle vom Jahre 1908, welche, übersetzt von Herrn Gerichtsrat Richard v. Bartha, Budapest, in den „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ Band XVI Seite 383—401 abgedruckt ist.

Diese am 30. Juli 1908 sanktionierte und am 6. August 1908 im „Országos Torvénytár“ kundgemachte Strafgesetznovelle, deren Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 15—35, welche erst am 1. Januar 1910 in Kraft treten, bereits seit 1. Oktober 1908 in Geltung sind, ist nach der amtlichen deutschen Übersetzung aufgenommen; die übrigen eingeschalteten Bestimmungen sind von Herrn Árpád Bogsch zu Budapest teils aufs neue übersetzt, teils revidiert und von Herrn Ferdinand v. Bernolák, Professor des Strafrechts zu Kassa, dem wir auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank sagen, zusammengestellt worden.

Die Redaktion:

Dr. Rosenfeld.

*) Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1878. (Budapest, 1878, herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern.) S. 1—119.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Einleitende Verfügungen.

§ 1. Nur jene Handlung ist ein Verbrechen oder Vergehen, welche das Gesetz als solches erklärt.

Wegen eines Verbrechens oder Vergehens kann niemand mit einer anderen Strafe bestraft werden, als welche darauf, bevor das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, gesetzlich bestimmt war.

§ 2. Sind in der Zeit zwischen der Begehung einer Handlung und der Aburteilung voneinander abweichende Gesetze, Gerichtsbräuche und Verordnungen in Kraft getreten, so ist die mildeste Bestimmung anzuwenden.

§ 3. Bei Anwendung dieses Gesetzes ist der Tag mit vierundzwanzig Stunden, die Woche mit sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit zu berechnen.

§ 4. Alle in diesem Gesetze erwähnten Geldbeträge sind in laufender Währung zu verstehen, ohne Rücksicht auf den Kurs der Gold- und Silbermünze.

II. Abschnitt.

Wirksamkeit dieses Gesetzes hinsichtlich des Gebietes und der Personen.

§ 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf das ganze Gebiet des ungarischen Staates mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien.

Die auf diesem Gebiete von Staatsangehörigen oder Ausländern begangenen Verbrechen und Vergehen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft.

Die Ausnahmen hinsichtlich der zur bewaffneten Macht gehörigen Personen regelt ein besonderes Gesetz.

In bezug auf die Extritorialität sind die Grundsätze des Völkerrechtes maßgebend.

§ 6. Unter dem Ausdrucke „ungarische Staatsangehörige“ werden alle begriffen, die im Gebiete des ungarischen Staates das Staatsbürgerrecht besitzen.

Gegen Angehörige des anderen Staates der Monarchie sind, soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt, die für Ausländer geltenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 7. Nach diesem Gesetze wird ferner bestraft:

1. Ein ungarischer Staatsangehöriger, der im Auslande eine der in den Abschnitten I, II, III und IV des zweiten Teiles bezeichneten strafbaren Handlungen oder die im XI. Abschnitte bezeichnete Geldverfälschung verübt, falls den Gegenstand der letzteren das bei den ungarischen Staatskassen als Zahlungsmittel angenommene Metall- oder Papiergeld oder ein in diesem Gesetze dem Gelde gleichgestelltes ungarisches oder kroatisch-slavonisches Kreditpapier (§§ 210 und 211) bildet.

2. Ein Ausländer, welcher eines der unter Z. 1 angeführten Verbrechen oder Vergehen, mit Ausnahme der im II. Abschnitte des zweiten Teiles bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, im Auslande begeht.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist in den angeführten Fällen auch dann anzuwenden, wenn die betreffende Person außerhalb des ungarischen Staatsgebietes verurteilt wurde und die ihr dort zuerkannte Strafe auch verbüßt hat, oder wenn sie ohne Gegenzeichnung eines königl. ungarischen Ministers begnadigt wurde. Die verbüßte Strafe ist indessen bei Ausmessung der nach diesem Gesetze zuzuerkennenden Strafe nach Möglichkeit in Anrechnung zu bringen.

Begeht jedoch ein Angehöriger des anderen Staates der Monarchie das unter Z. 1 erwähnte Verbrechen oder Vergehen der Geldverfälschung oder ein unter Z. 2 bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen, und wurde derselbe deshalb bereits in seinem Heimatsstaate bestraft oder begnadigt, so ist gegen ihn das Strafverfahren nur über Anordnung des Justizministers einzuleiten.

§ 8. Auch außer den im § 7 Z. 1 angeführten Fällen wird ein ungarischer Staatsangehöriger, der ein in diesem Gesetze bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht, nach diesem Gesetze bestraft.

§ 9. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird auch ein Ausländer bestraft, der ein im § 7 Z. 2 nicht angeführtes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht, falls dessen Auslieferung nach den Verträgen oder nach der bisherigen Praxis nicht stattfindet, und der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet.

§ 10. Gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der ein Verbrechen oder Vergehen begeht und nach dieser Handlung Angehöriger eines fremden Staates wird, sind die für ungarische Staatsangehörige geltenden Bestimmungen; gegen einen Ausländer aber, der als solcher ein Verbrechen oder Vergehen verübt und später ungarischer Staatsangehöriger wird, die für Ausländer geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmung des § 17 erstreckt sich jedoch auch auf diesen Fall.

§ 11. Wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens kann in den Fällen der §§ 8 und 9 das Strafverfahren nicht eingeleitet werden: wenn die Handlung nach dem am Orte der Begehung geltenden oder nach ungarischem Gesetze nicht strafbar ist oder nach einem dieser Gesetze aufgehört hat strafbar zu sein, oder wenn die zuständige ausländische Behörde die Strafe erlassen hat.

§ 12. Wenn in den Fällen der §§ 8 und 9 die Strafe des Verbrechens oder Vergehens am Orte der Begehung milder ist, als diejenige, welche dieses Gesetz bestimmt, so ist die mildere Strafe anzuwenden.

§ 13. In den Fällen der §§ 8 und 9 ist der im Auslande verbüßte Teil der Strafe auf die von den ungarischen Gerichten auszumessende Strafe stets in Anrechnung zu bringen.

§ 14. Wäre wegen eines außerhalb des ungarischen Staatsgebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens nach einem ausländischen Gesetze eine Strafe anzuwenden, welche dieses Gesetz nicht kennt, so ist dieselbe in die ihr am meisten entsprechende Strafart dieses Gesetzes (§ 20) umzuwandeln.

§ 15. Hat ein ungarischer Staatsangehöriger im Auslande eine Handlung begangen, auf welche dieses Gesetz Amtsverlust oder zeitweilige Entziehung der politischen Rechte setzt, so ist behufs Anwendung dieser Nebenstrafen das Strafverfahren auch dann einzuleiten, wenn die Strafe bereits im Auslande verbüßt oder von der zuständigen ausländischen Behörde erlassen wurde.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, wonach das Strafverfahren wegen einzelner gesetzlich bestimmter Verbrechen und Vergehen nur auf Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden kann, sind auch dann anzuwenden, wenn jene durch einen ungarischen Staatsangehörigen oder einen Ausländer im Auslande begangen wurden, oder wenn die im Auslande begangene Handlung nach den am Orte der Begehung bestehenden Gesetzen nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann.

§ 17. Ein ungarischer Staatsangehöriger darf einem fremden Staate nie ausgeliefert werden.

Ein Angehöriger des anderen Staates der Monarchie darf nur seinem Heimatsstaate ausgeliefert werden.

§ 18. Ein durch die Behörde eines fremden Staates gefälltes Strafurteil wird auf ungarischem Staatsgebiete nicht vollstreckt.

§ 19. Die Immunität der Mitglieder des Reichstages und der Delegation wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. Abschnitt.

Strafen. *Der bedingte Strafaufschub.*

A. Strafen.*)

§ 20. Die Strafen sind folgende:

1. Todesstrafe;
2. Zuchthaus;
3. Staatsgefängnis;
4. Kerker;
5. Gefängnis;
6. Geldstrafe.

Die unter Z. 1, 2 und 4 bezeichneten Strafen sind ausschließlich auf Verbrechen, die unter Z. 5 bezeichnete ist ausschließlich auf Vergehen anzuwenden.

Staatsgefängnis (Z. 3) wird auf Vergehen angewendet, wenn auf eine Dauer von weniger als fünf Jahren erkannt wird; auf Verbrechen dagegen, wenn auf eine Dauer von fünf Jahren oder darüber erkannt wird.

Als selbständige Strafe kommt Geldstrafe nur bei Vergehen, als Nebenstrafe jedoch bei Verbrechen und Vergehen zur Anwendung.

§ 21. Die Todesstrafe wird im geschlossenen Raume mit dem Stränge vollzogen.

§ 22. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die längste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt fünfzehn Jahre, die kürzeste zwei Jahre.

§ 23. Die längste Dauer der Strafe des Staatsgefängnisses beträgt fünfzehn Jahre, die kürzeste einen Tag.

§ 24. Die längste Dauer der Kerkerstrafe beträgt zehn Jahre, die kürzeste sechs Monate.

§ 25. Die Gefängnisstrafe kann bis zu fünf Jahren verhängt werden, ihre kürzeste Dauer beträgt einen Tag.

§ 26. Die Geldstrafe kann sowohl als selbständige wie als Nebenstrafe in der Höhe von einem Gulden bis zu viertausend Gulden ausgemessen werden.

§ 27. **) *An seine Stelle ist Gesetzartikel VIII vom Jahre 1887, an dessen Stelle folgender § 3 des Gesetzartikels XXVII vom Jahre 1892 getreten:*

§ 3. *Kraft des gegenwärtigen Gesetzes gehören alle Geldstrafen, ob sie von königlichen Gerichten oder von Verwaltungs-*

*) Die in diesem Abschnitte bestimmten Strafen sind gegen Jugendliche nicht anwendbar. Die die Jugendlichen betreffenden Bestimmungen siehe unten S. 22–27, §§ 16–31 der Ungarischen Strafgesetznovelle.

**) § 27 lautete: Die Geldstrafen werden zur Unterstützung entlassener armer Sträflinge, sowie zur Errichtung und Erhaltung der für jugendliche Sträflinge bestimmten Besserungsanstalten (§ 42) verwendet. Über die Verwendung der einfließenden Gelder für diese Zwecke verfügt der Justizminister.

behörden festgesetzt wurden, — wenn nur das Gesetz, die Ministerialverordnung oder das auf Grund von § 1 Absatz 3 und 4 des Gesetz-Artikels XL: 1879 festgestellte Statut, welche dem Urteile als Grundlage dienen, klar keine sonstige Bestimmung enthalten — unter die Verwaltung des Justizministers, und sind diese Beträge je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit zum Bau von Detentionsanstalten, zum Besten von Korrekptionsanstalten und zu Entlassenenfürsorgezwecken zu verwenden.

§ 28. Die Zuchthausstrafe wird in Landesstrafanstalten vollstreckt.

§ 29. Der zur Zuchthausstrafe Verurteilte (Zuchthaussträfling) ist zu den in der Strafanstalt eingeführten und ihm von der Direktion zugewiesenen Arbeiten anzuhalten. Während der im § 30 bezeichneten Zeit ist er Tag und Nacht, sonst aber nur nachts in Einzelhaft zu verwahren.

Jeder Zuchthaussträfling trägt Strafhaukleider, wird nach den für Zuchthäuser bestehenden Vorschriften gepflegt und ist diesen Vorschriften wie der Hausdisziplin unterworfen.

Außerhalb der Strafanstalt dürfen Zuchthaussträflinge lediglich zu öffentlichen Arbeiten nur dann verwendet werden, wenn ihre Absonderung von anderen Arbeitern durchführbar ist.

§ 30. Jeder Zuchthaussträfling wird in der Regel zu Beginn der Strafe in einer Einzelzelle untergebracht. Sträflinge, deren Strafzeit drei Jahre und darüber beträgt, sind ein Jahr lang; solche, deren Strafzeit kürzer als drei Jahre ist, ein Drittel der Strafzeit Tag und Nacht vollständig abgesondert in Einzelhaft zu halten. Die Absonderung wird nur unterbrochen durch die in den Vorschriften für Zuchthäuser bestimmten Besuche, den Gottesdienst und den Aufenthalt in freier Luft. (§ 31.)

Der in Einzelhaft befindliche Sträfling hat die ihm zugemessene Arbeit in seiner Zelle zu verrichten.

§ 31. Gesunde Zuchthaussträflinge bringen ohne Unterschied täglich innerhalb des Zuchthauses nach den in den besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen und unter Bewachung eine Stunde in freier Luft zu. Die in Einzelhaft Befindlichen sind hierbei von den anderen abgesondert zu halten. Aus Gesundheitsrücksichten kann der Direktor auf Grund eines ärztlichen Gutachtens diese Zeit um eine weitere Stunde verlängern.

§ 32. Die Einzelhaft darf nicht angewendet werden, wenn sie die körperliche oder geistige Gesundheit des Sträflings unmittelbar gefährdet; sie ist zu unterbrechen, sobald der Arzt die Anzeichen einer solchen Gefährdung wahrnimmt und anzeigt.

§ 33. Konnte die Einzelhaft aus dem im vorigen Paragraphen angeführten Grunde zu Beginn der Strafzeit nicht in Anwendung gebracht, oder mußte sie unterbrochen werden, so ist sie, falls die Gründe der Unterbrechung wegfallen, während der ersten Hälfte der Strafzeit nachträglich anzuwenden.